

RS AsylGH 2009/5/4 B4 400167-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2009

Norm

AsylG 2005 §3

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Weiters würde sich bei hypothetischer Zugrundelegung dieser Angaben am Ergebnis nicht ändern, als aufgrund der Feststellungen davon ausgegangen werden muss, dass die kosovarischen Behörden willens und auch fähig sind, dem Beschwerdeführer hinreichend Schutz zu gewähren: Sind die Sicherheitsbehörden willens und auch in der Lage, auch solchen ethnischen Albanern ausreichenden Schutz zu gewähren, die der Kollaboration mit dem serbischen Regime verdächtigt werden, muss dies (vor dem Hintergrund des Stellenwerts, den die Religion im Kosovo besitzt) umso mehr für Kosovo-Albaner gelten, die zum Christentum konvertiert sind (vgl. weiters das bereits zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.2008, 2006/01/0191, in dem der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich von der Schutzfähigkeit der im Kosovo stationierten Kräfte ausgeht). Weiters würde sich bei hypothetischer Zugrundelegung dieser Angaben am Ergebnis nicht ändern, als aufgrund der Feststellungen davon ausgegangen werden muss, dass die kosovarischen Behörden willens und auch fähig sind, dem Beschwerdeführer hinreichend Schutz zu gewähren: Sind die Sicherheitsbehörden willens und auch in der Lage, auch solchen ethnischen Albanern ausreichenden Schutz zu gewähren, die der Kollaboration mit dem serbischen Regime verdächtigt werden, muss dies (vor dem Hintergrund des Stellenwerts, den die Religion im Kosovo besitzt) umso mehr für Kosovo-Albaner gelten, die zum Christentum konvertiert sind vergleiche weiters das bereits zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.2008, 2006/01/0191, in dem der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich von der Schutzfähigkeit der im Kosovo stationierten Kräfte ausgeht).

Schlagworte

Konversion, mangelnde Asylrelevanz, private Verfolgung, staatlicher Schutz, Volksgruppenzugehörigkeit

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at